

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Rauschenberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Rauschenberg vom 22.09.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 21.09.2020 für die Friedhöfe der Stadt Rauschenberg folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Rauschenberg vom 22.09.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen

Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem

Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Adoptivkinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Rauschenberg gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 100,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Tag | 25,00 Euro |
| c) für Trauerfeiern (ohne vorherige Nutzung der Kühlkammern) | 50,00 Euro |
| d) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 50,00 Euro |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Erdgrab | 640,00 Euro |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 440,00 Euro |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- | | |
|--|-------------|
| a) in einer Urnengrabstätte je Urne | 350,00 Euro |
| b) in einer Grabstätte für Erdbestattung je Urne | 350,00 Euro |
- (3) Abtransport und Entsorgung der alten Kränze/altem Grabschmuck sowie Abraumbeseitigung für die Dauer des Nutzungsrechts
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) bei Erdgrabstätten je Grabstelle | 300,00 Euro |
| b) bei Urnengrabstätten | 150,00 Euro |
| c) bei zusätzlichen Urnenbeisetzungen | 75,00 Euro |
- (4) Zuschläge für Samstage, Sonn- und Feiertage
- | | |
|--|-------------|
| a) Bestattungen an Samstagen | 230,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen an Samstagen | 115,00 Euro |
| c) Bestattungen an Sonn- und Feiertagen | 345,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzungen an Sonn- und Feiertagen | 230,00 Euro |

§ 7

Umbettungsgebühren

- Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- (1) Umbettung einer Leiche
 - a) innerhalb des Friedhofs 1.000,00 Euro
 - b) nach einem anderen Friedhof
 - 1) innerhalb der Stadt Rauschenberg 1.580,00 Euro
 - 2) in eine andere Stadt/Gemeinde 1.580,00 Euro

 - (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.

 - (3) Für die Umbettung einer Aschurne
 - a) innerhalb des Friedhofs 345,00 Euro
 - b) nach einem anderen Friedhof
 - 1) innerhalb der Stadt Rauschenberg 530,00 Euro
 - 2) in eine andere Stadt/Gemeinde 530,00 Euro

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Einzelgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre 950,00 Euro
 - b) Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren 740,00 Euro
 - c) Doppelgrabstätten pro Grabstelle 950,00 Euro
 - d) Urnengrabstätte 670,00 Euro
 - e) Anerkennungsgebühr für weitere Urnenbeisetzungen 400,00 Euro
 - f) Anonymes Urnengrabfeld 670,00 Euro
 - g) Halbanonymes Urnengrabfeld 670,00 Euro
 - h) Raseneinzelgrabstätte 1.150,00 Euro
 - i) Rasendoppelgrabstätte pro Grabstelle 1.150,00 Euro
 - j) Rasenurnengrabstätte 770,00 Euro
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 18 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 3 und 4 und § 28 Abs. 3 und 4 der Friedhofsordnung) werden im voraus folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 32,00 Euro
 - aa) nach Ablauf der Ruhefrist für 5 Jahre je Grabstelle 160,00 Euro

b) bei Urnengrabstätten je Jahr der Verlängerung	23,00 Euro
bb) nach Ablauf der Ruhefrist für 5 Jahre	115,00 Euro
c) bei Rasengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	39,00 Euro
cc) nach Ablauf der Ruhefrist für 5 Jahre	195,00 Euro
d) bei Urnengrabstätten je Jahr der Verlängerung	26,00 Euro
dd) nach Ablauf der Ruhefrist für 5 Jahre	130,00 Euro

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

a) bei Einzelgräbern	440,00 Euro
b) bei Doppelgräbern	660,00 Euro
c) bei Urnengräbern	220,00 Euro
d) bei Rasengräbern	220,00 Euro

- (2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

- (3) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
je Stunde 50,00 Euro

- (4) Absatz 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 1 der Friedhofsordnung).

§ 10

Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung von Einfassungen und Grabmalen wird pro Auftrag eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rauschenberg, 22.09.2020
(Ort, Datum)

Michael Emmerich
Bürgermeister